

**Zeitschrift:** Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =  
Gazetta militare svizzera

**Band:** 24=44 (1878)

**Heft:** 42

**Rubrik:** Verschiedenes

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 02.02.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

sowie im Allgemeinen das schätzbare Gefühl Eurer militärischen Pflichten zu bewahren, der Truppenzusammenzug von 1878 gute Früchte tragen wird.

Ich wünsche Euch Allen eine glückliche Heimkehr zu Euren Familien.

Schmitten, 20. Sept. 1878.

Der Divisionär:  
Lecomte.

— (Revolver-Ordonnanz.) Betreffend Einföhrung einer neuen Revolverordnung für sämmtliche Offiziere, für Guben und Revolver tragende Unteroffiziere und Mannschaften der Dragoner und der Artillerie wird beschloffen:

I. Der dem Bundesrath vorgelegte, mit Nr. 8 \*\* bezehnete Revolver, mit bisherigem Ordonnanzkaliber 10,4 mm und Centralzündung, wird unter Berücksichtigung folgender Modifikationen als Ordonnanzrevolver, Modell 1878, bezehnet:

1) Das Korn ist entsprechend demjenigen am Revolver Ordonnanz 1872 umzugefallen. 2) Die Trommel ist mit besonders eingesehtem Kronrade, halbem Handgesenk und vorstehendem Halsband auszuführen. Im Uebrigen soll dieselbe dem Modell 8 \*\* entsprechen. 3) Der Kamm am Hahn ist auf der Rückseite flach zu formen, im Uebrigen möglichst tief zu setzen, um das Spannen mittelst des Daumens der rechten Hand zu erleichtern. Die Hahnspitze soll an ihren Rändern scharfkantig sein.

II. Das Militärdepartement wird ermächtigt, untersuchen zu lassen, ob es zweckmäßig sei, für nicht berittene Offiziere ein zweites, im Gerippe und Lauf etwas leichter ausgeführtes Modell gleicher Ordonnanz erstellen zu lassen und, wenn die Versuche günstig ausfallen, auch solche Revolver bei der administrativen Abtheilung der Kriegsmaterialverwaltung zum Verkauf an Offiziere auf Lager zu halten.

III. Das Militärdepartement wird die nöthigen Anordnungen treffen, daß auf den Zeitpunkt der Aushetlung der Revolver Ordonnanz-Modell 1878 auch die vorhandenen Revolver Modell 1872 so umgeändert werden, daß zu denselben die neue Einzelmunition verwendet werden kann. Die bisherigen Kosten sind aus den Krediten für Revolverbeschaffung zu bestreiten.

— (Schweizerische Offiziere), nämlich der Oberst-Divisionär Gérésole mit seinem Divisionsadjutanten, Hauptmann Secretan, Major Hegg von der Verwaltung, und Oberst-Brigadier de Guimys, haben laut „Bund“ theils im Auftrage des Bundesraths, theils mit Empfehlungen von ihm den Manövern beigewohnt, welche das 7. französische Armeecorps (Herzog v. Aumale) bei Besoul, das 4. (Deligny) und die Garnison von Paris (Aymard) bei Vincennes und das 6. (Douay) bei Bar-le-Duc vornahmen.

— (Die eidgenössische Sanitätskiste.) Unter diesem Titel bringt Nr. 269 des „Bund“ eine Correspondenz aus der Westschweiz, die wir hier wollen folgen lassen. Dieselbe sagt: In der Dienstausweisung, welche jedem Sanitätsoffizier beim Truppcorps vor Beginn des Truppenzusammenzuges vom eidg. Oberfeldarzt zugesandt wurde, heißt es unter Rubrik „Behandlung“: „Für die Behandlung Kranker und Verwundeter haben Sie sich ausschließlich derjenigen Medicamente und Verbandartikel zu bedienen, welche sich in dem Ihnen zur Verfügung gestellten Sanitätsmaterial vorfinden, Ersatz verbrauchter Medicamente hat in der nächsten Ambulance stattzufinden. Kranke, für welche obige Medicamente nicht genügen, sollen sofort evacuirt werden. Nur in Ausnahmefällen, die durch einen speziellen Rapport dargethan werden müssen, werden Apothekerrechnungen anerkannt. Zuweiterhandlungen fallen auf Rechnung des betreffenden Arztes.“ — So der Buchstabe des Gesetzes. Die Ausführung hat nicht auf sich warten lassen. Kaum waren die Truppenärzte an ihren Herd zurückgekehrt, so traf sie auch, wenn sie gegen obige Verordnung gefehlt, die Strafe des Selbstbezahlers. Ein Schreiben des Oberfeldarztes kündigte ihnen an, daß den Rapporten beigelegte Apothekerrechnungen für im Dienste verwendete Medicamente selbst zu berichtigen seien. Dem Wortlaut der Verordnung ist allerdings damit Genugthuung gethan. Wie steht es aber mit Gerechtigkeit und Zweckmäßigkeit dieser Verordnung? — Gerade der eben beendigte Truppenzusammen-

zug hat gezeigt, daß man, um die Mannschaft so wenig als möglich im Krankenzimmer zu haben, sich an diese Verordnung nicht binden kann, selbst wenn man den guten Willen hätte, es zu thun. Was ist richtiger, gesunde, dienstfähige Soldaten und ein paar Bundeskränke weniger zu haben oder eine Mannschaft, die fortwährend herumevacuirt wird, weil der Sanitätskiste der nöthige Credit abgeht? — Ist es aber billig, daß der Militärarzt eine Hüllensteinslösung selbst bezahlt, womit er sich und andere Kranke an einer im Dienste erworbenen Angina behandelt? Ist es billig, daß, wenn durch einen Jobanstrich auf eine geröthete und schmerzhafteste Fußstelle der Soldat in weit kürzerer Zeit von seinen Leiden befreit und marschfähig wird, als durch das Fußpulver der Sanitätskiste, der Arzt die Jodtinktur selbst bezahlt? Ist es billig, daß, wenn ein magen- und darmkranker Soldat gegen seinen Durst statt gewöhnlichen Trinkwassers ausnahmsweise einen Trunk Thee verlangt, daß der Arzt diesen Thee selbst bezahlt? Ist es billig, daß, wenn ein Cavalierarzt seinen durchgerittenen Soldaten mittelst Collobium und Waite das Reiten wieder möglich machen kann, daß er das Collobium aus seiner Tasche bezahlt? Ist es billig, daß, wenn man in einer Nacht einen schmerzhaften Furunkel durch Flachsamenbrei-Ueberschläge zur Reife bringt, so daß der Mann schmerzlos am Morgen seinen Dienst wieder antritt, der Arzt den Flachsamen selbst bezahlt? — Genug, um darzutun, daß in Fällen, wo man die Mannschaft so vollzählig als möglich erhalten muß, um dem Dienst keinen Eintrag zu thun, der Inhalt der Sanitätskiste nicht ausreicht. Der gewissenhafte Militärarzt wird in solchen Fällen nicht zum Aushälftsmittel der Evacuation schreiten, sondern den betreffenden kranken Soldaten lieber aus seiner Tasche selbst behandeln. Daß man nicht jedesmal ferner den Oberfeldarzt oder den Divisionsarzt anfragen kann, ob in einem gegebenen Falle ausnahmsweise ein Medicament aus einer Apotheke bezogen werden dürfe, ist durch die Dauer solcher Correspondenzen leicht erklärlich. Im Truppenzusammenzuge selbst waren übrigens sowohl die Evacuation als das Anfragen, bei der Dislocation der tactischen Einheiten, oft geradezu unmöglich und handelte man, wie man es im Interesse der Truppe für nöthig erachtete. Jedemfalls wäre ein anderes Handeln im höchsten Grade ungewöhnlich gewesen.

Verdient nun die Gewissenhaftigkeit und die Menschenliebe des Militärarztes die Strafe des Selbstbezahlers? Nein! Die obige Verordnung aber, die wohl nur dem eingeschränkten Militärbudget zu verdanken ist, wird ihn an der Erfüllung seiner Pflicht nicht hindern. Er wird bezahlen und schweigen. Zu viel Schweigen ist aber der Gesundheit nicht zuträglich und so hat es denn ein solcher selbstbezahrender Militärarzt für besser gehalten, mit obiger Frage vor das Publikum zu treten. Hoffentlich steht obige Verordnung für einen künftigen Truppenzusammenzug in etwa milderer Form da und auch dem gewöhnlichen Casernendienst würde eine Abänderung keinen Eintrag thun.

## Verchiedenes.

— (Einklängige, gezogene Gensensjäger-Flinte mit zwei hinter einander liegenden Schließern auf der gleichen Seite.) Die Flinte, deren sich die schweizerischen Gensensjäger bis in die Mitte dieses Jahrhunderts bedienten, war gewöhnlich entweder die sogenannte „Zvierbüchse“ mit gezogenem Laufe, leichtem Kolbaste und dünnem Kolben, oder die ungezogene Doppelbüchse, wobei in jedes Rohr zwei bis drei kleinere Kugeln geladen wurden. Der Mann war seiner Flinte auf ziemlich bedeutende Distanz ganz sicher und wußte auf's Korn, wie viel Pulver auf eine gegebene Distanz nöthig war. Im Wallis sah man vor wenig Jahren noch häufig die früher allgemein gebräuchliche einklängige, gezogene Vorderlad-Flinte mit zwei hinter einander liegenden Schließern auf der gleichen Seite. Die erste Kugel wurde auf die erste Pulverladung naht aufgesetzt und diente so der zweiten Pulverladung, die genau mit dem Hindloch oder Visionskante des vorderen Schließers correspondirte, als Bodenschuß. Die beiden Schüsse saßen also hinter einander im gleichen Nothe und jeder stand mit seinem Kapsel- oder Steinschloß in Verbindung. Zuerst wurde der vordere Schuß abgefeuert; versagte dieser oder hält der Jäger zwei gleichzeitige Kugeln für nothwendig, so schießt er sogleich den hintern Schuß los, der den vordern mitnimmt, ohne dessen Pulverladung zu entzünden. Diese merkwürdige und originale Gensensflinte hat den Vortheil, daß sie viel leichter ist, als eine gezogene Doppelflinte wäre, und doch, wie diese, zwei Schüsse zur Disposition stellt. W.

## Verichtigung.

In Nr. 41 der „Mitt.-Ztg.“ Seite 332, 1. Spalte, 6. Zeile von unten muß es nicht Subcorps heißen, sondern Westcorps.